Ist der „Arztanteil“ auf der Krankenhausrechnung umsatzsteuerpflichtig? Teil 3

Steuern im Bild, Teil 238

Krankenhausträger können einen Arztanteil verrechnen, der dann als solcher nicht an den Arzt weitergeleitet wird, sondern allenfalls mit einem jährlichen Betrag diesem gegenüber pauschal abgegolten wird.

Der Hinweis auf den Namen des Arztes auf der Abrechnung dient – entsprechend der Rechtsmeinung der Finanz – lediglich als nähere Information über die erbrachte Leistung der Krankenanstalt und es kann nicht von einem im Namen des Arztes eingehobenen, gesonderten Entgelt gesprochen werden.

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Umsatzsteuer beim Arztanteil. Teil 3.**

◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at

Foto © iStock.com/sudok1